

**Satzung vom 04.12.2019 zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Torgelow  
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen  
der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland  
und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde  
vom 22.03.2000**

**Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **04.12.2019** folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Torgelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde erlassen:

**Artikel I  
Änderung der Gebührensatzung**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2020 für alle im amtlichen Liegenschaftskataster bezeichneten Flächen

- des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ für

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,003652 €/m <sup>2</sup>
b) Weg, Fahrwege	0,001187 €/m <sup>2</sup>
c) Wald, Gehölz	0,000539 €/m <sup>2</sup>
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen, Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,000913 €/m <sup>2</sup>
e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,000091 €/m <sup>2</sup>
f) Unland, Sumpf	0,000457 €/m <sup>2</sup>

- des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ für

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,002750 €/m <sup>2</sup>
b) Weg, Fahrwege	0,001801 €/m <sup>2</sup>
c) Wald, Gehölz	0,001100 €/m <sup>2</sup>
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen, Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,001375 €/m <sup>2</sup>
e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,000688 €/m <sup>2</sup>
f) Unland, Sumpf	0,000688 €/m <sup>2</sup>
g) Vorteilsfläche Schöpfwerksbewirtschaftung	0,001375 €/m <sup>2</sup>

h) Deichunterhaltung

0,001387 €/m<sup>2</sup>

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft.

Torgelow, den 04.12.2019

gez. Kerstin Pukallus  
Bürgermeisterin

### **Hinweis**

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.